Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines

Wir liefern ausschließlich auf der Grundlage unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Nehmen wir die Bestellung/Leistung ohne audrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten Ihre Einkaufs- oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen angenommen.

2. Angebote und Unterlagen

Angebote sind freibleibend und gelten nur bei umgehender Abnahme. Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Massangaben sind nur annähernd massgebend.

An Projektunterlagen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Wenn unsere Auftragsbestätigung nicht innerhalb einer Woche schriftlich beanstandet wird, gilt sie als Vertragsinhalt. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

3. Lieferung

Die Ware wird auf Kosten des Käufers geliefert, soweit nichts anderes

Vereinbarte Zulieferung setzt voraus, dass die Anfuhrstraße mit schwerem Lastzug befahrbar ist.

Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Gegenstand das Werk verlassen hat oder Versandbereitschaft mitgeteilt wurde. Bei Ereignissen höherer Gewalt bei uns und unseren Unterlieferanten, die außerhalb unseres Einflusses und Willens liegen, bei Betriebsstörung, Streik, Aussperrung, Ausschuss, Schwierigkeiten bei der Rohstoffbeschaffung u.ä. ver-

Entschädigungsansprüche des Bestellers sind in allen Fällen verspäteter Lieferung, auch nach Ablauf einer gesetzten Nachfrist ausgeschlossen. Wird der Versand durch den Besteller verzögert, so können wir Zahlung verlangen und die durch die Lagerung entstandenen Kosten berechnen, mindestens 1/2 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat. Wir sind jedoch berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist über den Liefergegenstand anderweitig zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflicht des Bestellers

Die Ware wird gegen Transportschäden, Transportverluste oder Bruch nur auf schriffliche Anordnung des Kunden und dann zu seinen Lasten und für seine Rechnung versichert. Äußerlich erkennbare Transportschäden sind sofort bei Empfang der Ware zu melden und unverzüglich deren Art und Umfang schrifflich mitzuteilen.

4. Rücknahme von Armaturen

längert sich die Lieferzeit angemessen.

Ordnungsgemäß bestellte und gelieferte Armaturen werden nicht zurückgenommen. Wird jedoch eine Rückgabe vereinbart, so dürfen die Armaturen nicht älter als 6 Monate sein (ab Auslieferungsdatum). Die Rücknahme erfolgt nur nach schriftlicher Vereinbarung. Die Lager-, Transport- und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.

Generell wird eine Manipulationsgebühr in Höhe von mind. 20% von uns verrechnet. Der prozentuale Kostensatz wird im übrigen nach dem Zustand des beim Lieferer eintreffenden Gegenstandes berechnet. Für Artikel, die auftragsbezogen bestellt werden, besteht keine Rückgabemöglichkeit.

5. Mängelrüge/Gewährleistung

Wir leisten Gewähr, dass die Ware ordungsgemäß ist und gewöhnliche Eigenschaften aufweist; für besondere Eigenschaften wird nur gehaftet, wenn diese schriftlich zugesagt wurden.
Für produktions- und materialbedingte Abweichung in den Farbnuancen kann keine Gewähr geleistet werden.
Angelieferte Ware ist vom Kunden sofort zu untersuchen; hiebei festgestellte Mängel sind unverzüglich, in schriftlicher Form, jedenfalls vor Verarbeitung oder Einbau, anzuzeigen.
Sie berechtigen aber nicht zur Zurückbehaltung der Rechnungsbeträge.
Gewährleistungsfristen: Elektrobauteile max. 12 Monate, alle anderen Waren 24 Monate nach Auslieferung

6. Produkthaftung und Schadenersatzhaftung

Für von uns zu vertretende Schäden im Rahmen der Produkthaftung sowie für von uns verschuldete Schäden haften wir im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, jedoch nur für die Fälle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit. Unsere Haftung ist darüber hinaus auf die Summe unserer bestehenden Haftpflichtversicherung beschränkt.

ARMATUREN AICHHORN GesmbH Gewerbepark 1 - A - 4631 Krenglbach Wir haften nicht für die Richtigkeit von Angaben über Handhabung, Bedienung oder Betrieb, soweit solche in Prospekten, technischen Beschreibungen oder sonstigen Anleitungen erhalten sind: diese fallen in den Verantwortungsbereich des Herstellers bzw. Importeurs. Uns treffen auch keine weiteren Aufklärungspflichten, insbesondere nicht für Lagerung, Wartung, Einbau oder sonstige Handhabung.

7. Preise und Zahlung

Die Preise gelten ab Werk, ausschließlich Verpackung, zuzüglich Mwst. in der jeweils gültigen Höhe. Die Berechnung erfolgt zu dem am Liefertag geltenden Preisen.

Kosten für zusätzliche Abnahmeprüfungen und deren Dokumentation sind - falls nicht ausdrücklich anders vermerkt - in den Preisen nicht enthalten

Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen. Die Zahlung hat zu erfolgen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum. Rechnungen über Abnahmekosten und Reparaturen sind nicht skonlierungsfähig.

Schecks und Wechsel werden nur nach Vereinbarung entgegengenommen. Wechselsteuer, Diskont, Protest- und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Kunden. Für die rechtzeitige Vorlage und Protesterhebung übernehmen wir keine Gewähr.

Unsere Mitarbeiter sind zur Entgegennahme von Zahlungen nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Inkassovollmacht berechtigt. Eingehende Zahlungen werden auf die jeweils älteste Forderung angerechnet.

Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche Verzugszinsen nach dem UGB zu verrechnen. Dies einschließlich der uns entstehenden (anwaltlichen) Mahn- u. Inkassospesen.

Bei Verzug des Kunden sind wir berechtigt, die sofortige Zahlung der gesamten aushaftenden Forderung zu verlangen: dieses Recht steht uns auch dann zu, wenn uns nach Vertragsabschluss ungünstige Umstände über die Zahlungsfähigkeit oder die wirtschaftliche Lage des

Kunden bekannt werden.

Kommt der Kunde der Zahlungsaufforderung trotz Setzung einer achtlätigen Nachfrist nicht nach, sind wir berechtigt, unbeschadet unserer
sonstigen Rechte die in unserem Eigentum stehenden Waren zurückzunehmen, ohne dass dies einen Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen
ist oder vom Vertrag zur Gänze oder zum Teil unter Wahrung unserer
Rechte, insbesondere auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, zurückzultreten

8. Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Ware bleibt in unserem Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung aller Verpflichtungen des Kunden aus dem Kaufvertrag.

Der Kunde ist berechtigt, in unserem Vorbehaltseigentum stehende Ware im Rahmen des täglichen Geschäftsbetriebes zu veräußern; die Sicherungsbleerignung oder Verpfändung solcher Waren sind dem Kunden ebenso wie jegliche andere, nicht dem täglichen Geschäftsbetrieb entsprechende Verfügungen untersagt. Wird von dritter Seite auf Ware, die noch in unserem Eigentumsvorbehalt ist. Exektition geführt oder sonst gegriffen, hat der Kunde uns unverzüglich zu verständigen; allfällig uns mit der Durchsetzung unserer Ansprüche erwachsende Kosten sind uns vom Kunden zu ersetzen.

Auch bei Be- oder Verarbeitung der in unserem Vorbehaltseigentum stehenden Ware geht unser Eigentum nicht unter; in diesem Falle gilt als vereinbart, dass uns an der durch Be- oder Verarbeitung entstandenen Sache ein aliquoter Mitteigentumsanteil zusteht.

9. Kompensationsverbot

Die Zurückhaltung von Zahlungen an uns wegen Gegenansprüchen des Käufers, gleich welcher Art, ist unzulässig.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Ausschließlicher Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche gegenseitigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist der Ort unseres Unternehmenssitzes.

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.